

SO_GERICHTE VSBES.2019.106 vom 27. März 2019

SO Obergericht, 2019-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2019.106

FR: SO_GERICHTE VSBES.2019.106 du 27 mars 2019

IT: SO_GERICHTE VSBES.2019.106 del 27 marzo 2019

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen (Art. 65 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung / KVG, SR 832.10). Sie erlassen die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Art. 97 KVG), worin sie die Anspruchsberechtigung sowie das Verfahren für die Ermittlung der Berechtigten, die Festsetzung und die Auszahlung der Beiträge bestimmen (Alfred Maurer, Das neue Krankenversicherungsrecht, Basel / Frankfurt a.M. 1996, S. 152). Für den Kanton Solothurn finden sich die massgeblichen Normen in §§ 86 ff. Kantonales Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) sowie in §§ 67 ff. Kantonale Sozialverordnung (SV, BGS 831.2). Anwendbar sind die Bestimmungen, die im fraglichen Anspruchsjahr in Kraft standen.

2.2 Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, deren Aufwendungen für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung den vom Regierungsrat festgesetzten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen, sofern sie am 1. Januar des Anspruchsjahres im Kanton Solothurn Wohnsitz hatten und bei einem vom Bund anerkannten Versicherer für die obligatorische Krankenpflegeversicherung versichert sind (§ 87 Abs. 1 SG). Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Anspruchsjahres (§ 87 Abs. 3 SG).

Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung (§ 87 Abs. 2 SG). Die Ein- oder Zweieltern-Familie bildet eine Berechnungs- und Auszahlungseinheit, wobei jedes Kind, für das bei der Steuerveranlagung ein Sozialabzug für Kinder in Ausbildung geltend gemacht und gewährt wurde (s. dazu § 43 Abs. 1 lit. a Satz 1 Kantonales Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, Steuergesetz / StG, BGS 614.11), für die Berechnung der Prämienverbilligung als Kind der Familie zugerechnet wird, auch wenn es bereits selbständig besteuert wird (§ 67 SV).

2.3 Der Regierungsrat legt generelle Richtprämien für die Anspruchsberechnung fest (§ 88 SG). Die anrechenbare Prämie entspricht der kantonalen Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenversicherung abzüglich 10 %; das Departement des Innern des Kantons Solothurn (fortan: DDI) kann indes diesen Abschlag von 10 % nach Massgabe der verfügbaren Mittel um 20 % erhöhen oder senken (§ 68 SV).

Im Anspruchsjahr 2019 beläuft sich die jährliche Richtprämie für eine erwachsene Person auf CHF 3■972.00 sowie für ein Kind auf CHF 936.00 (s. Parameter für die Prämienverbilligung 2019 des DDI vom 10. Januar 2019, fortan: Parameter).

2.4 Das für die Anspruchsberechnung massgebende Einkommen basiert auf den Steuerwerten der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung nach dem kantonalen

Steuergesetz und besteht aus dem korrigierten satzbestimmenden Einkommen sowie einem Anteil des satzbestimmenden Vermögens (§ 89 Abs. 1 SG). Praxisgemäss ist auf diejenige Veranlagung abzustellen, welche ordentlicherweise im Vorjahr ergeht (s. n. publ. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn VSBES.2014.171 vom 29. September 2015 E. II. 2.2), d.h. für das Anspruchsjahr 2019 ist die Staatssteuerveranlagung pro 2017 massgeblich. Der Regierungsrat regelt die Parameter, den Anteil des steuerbaren Vermögens sowie den Prozentsatz des massgebenden Einkommens (§ 89 Abs. 2 lit. a SG). Anzurechnen sind 20 bis 50 % des satzbestimmenden Vermögens, wobei das DDI den Anteil nach Massgabe der verfügbaren Mittel festlegt (§ 69 Abs. 1 lit. g SV). Im Anspruchsjahr 2019 ist demnach ein Vermögensanteil von 50 % anrechenbar (s. Parameter).

2.5 Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von CHF 0.00 bis CHF 84'000.00 verfügt. Die prozentualen Eigenanteile werden abhängig von der Höhe dieses Einkommens im Rahmen von 6 bis 12 % linear festgelegt (§ 70 Abs. 1 SV, in der seit 1. Januar 2012 geltenden Fassung); das DDI kann nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Grenzwerte des anspruchsberechtigten Einkommens um CHF 12'000.00 und die Eigenanteile um vier Prozentpunkte nach oben oder unten verändern (§ 70 Abs. 2 SV, in der seit 1. Januar 2012 geltenden Fassung). Ein Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2019 besteht demnach bei einem massgebenden Einkommen bis maximal CHF 72'000.00, wobei die prozentualen Eigenanteile im Rahmen von 10 bis 16 % festgesetzt werden (s. Parameter).

Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 84'000.00 um mindestens 50 % verbilligt. Das DDI kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel um CHF 12'000.00 nach oben oder unten verändern (§ 70 Abs. 4 SV). Für das Jahr 2019 liegt der Grenzwert bei CHF 72'000.00 (s. Parameter).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer erfüllt für das Jahr 2019 unbestrittenermassen die Anspruchsvoraussetzungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei einer anerkannten Krankenkasse (AK-Nr. 1) und des Wohnsitzes im Kanton Solothurn (AK-Nr. 2). Nach seinem Antrag auf Prämienverbilligung vom 7. Januar 2019 ist er seit [] geschieden (AK-Nr. 2). In der massgeblichen Steuerveranlagung pro 2017 wurde ihm kein Abzug für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder gewährt (AK-Nr. 7 Ziff. 24.1). Dem Beschwerdeführer ist daher die Richtprämie von CHF 3'972.00 für einen Erwachsenen von anzurechnen, jedoch keine Richtprämien für seine beiden Töchter (s. E. II. 2.2 hiervor). Mangels Steuerabzug kommt auch die 50 %-Verbilligung für Kinder im Sinne von § 70 Abs. 4 SV von vornherein nicht in Frage.

Gemäss der Steuerveranlagung pro 2017 betrug das satzbestimmende Einkommen CHF 41'247.00 (AK-Nr. 7 Ziff. 25). Aufzurechnen sind der Steuerabzug für die Liegenschaftskosten (§ 69 Abs. 1 lit. f SV), d.h. CHF 3'267.00 (AK-Nr. 7 Ziff. 6.1), sowie 50 % des satzbestimmenden Vermögens von CHF 43'321.00 (AK-Nr. 7 Ziff. 35), also CHF 21'660.50. Daraus ergibt sich ein korrigiertes Einkommen von CHF 66'174.50, das praxisgemäss auf die nächsttieferen tausend Franken, d.h. CHF 66'000.00, abzurunden ist. Die Eigenbeteiligung des Beschwerdeführers von 15,49 % ($(CHF\ 66'000 : CHF\ 72'000 \times 6 \{16\ \% \ \blacksquare\ 10\ \% \}) + 10\ [\%]$) beläuft sich folglich auf CHF 10'223.00. Da dies höher ist als

die Richtprämie des Beschwerdeführers, besteht für das Jahr 2019 kein Anspruch auf eine ordentliche Prämienverbilligung.

3.2 Die Bindung an die letzte rechtskräftige Veranlagung ist nicht absolut. Entsprechen die Steuerwerte offensichtlich nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers, so ist auf diese abzustellen (§ 90 Abs. 3 SG). Personen, die durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebedürftigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, können bei der Ausgleichskasse beantragen, dass ihnen eine Prämienverbilligung anstatt nach den massgebenden Steuerwerten nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Anspruchsjahr ausbezahlt wird. Gemeint sind Ereignisse, welche sich nach der fraglichen Steuerperiode ereignet haben und deshalb in der Steuerveranlagung nicht berücksichtigt worden sind (s. n. publ. Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn VSBES.2006.238 vom 8. Dezember 2006 E. II. 2c). Die Bestimmungen über den betriebsrechtlichen Notbedarf sind sinngemäss anwendbar (§ 71 Abs. 4 SV). Das Reglement des DDI über die Prämienverbilligung in Härtefällen (fortan: Reglement, BGS 832.214) führt dazu aus, dass sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach dem Einkommen im Anspruchsjahr bemisst, unter Berücksichtigung gewisser zusätzlicher Einkommensbestandteile (§ 4 Abs. 1 Reglement). Der Bedarf wird nach den geltenden Richtlinien der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach Artikel 93 SchKG (fortan: Richtlinien) ermittelt, wobei sich der dortige Grundbetrag um 10% erhöht (§ 4 Abs. 3 Reglement). Im vorliegenden Fall sind die Richtlinien vom 13. Oktober 2014 anwendbar. Die Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen dem Bedarf und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, maximal jedoch der im Anspruchsjahr geltenden Richtprämie (§ 5 Abs. 1 Reglement), unter Abzug der bereits im ordentlichen Prämienverbilligungsverfahren ausbezahlten Beträge (§ 5 Abs. 2 Reglement).

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Einsprache und seiner Beschwerdeschrift vor, das steuerbare Einkommen aus seinem Betrieb sei 2018 gegenüber dem Steuerjahr 2017 um rund 36 % zurückgegangen. Die Auslastung im Jahr 2019 liege nur noch bei 50 bis 60 % (AK-Nr. 4 / A.S 6). Der Beschwerdeführer spricht mit anderen Worten von einem geschäftlichen Rückschlag, den er seit dem Steuerjahr erlitten hat, welches für die ordentliche Prämienverbilligung pro 2019 massgeblich ist. Vor diesem Hintergrund könnte 2019 durchaus ein Härtefall im Sinne von Sozialverordnung und Reglement vorliegen sein. Damit hat sich die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid nicht befasst, obwohl dies angesichts der Argumentation des Beschwerdeführers geboten gewesen wäre. Da die Akten keine abschliessende Beurteilung der Härtefallfrage erlauben, ist die Angelegenheit zwecks Sachverhaltsergänzung zurück an die Beschwerdegegnerin zu weisen.

3.3 Zusammenfassend wird die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutgeheissen, als der angefochtene Einspracheentscheid aufgehoben wird und die Angelegenheit zurück an die Beschwerdegegnerin geht. Diese hat die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und sodann über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Prämienverbilligung im Härtefall für das Jahr 2019 zu befinden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

4. In Beschwerdesachen über Prämienverbilligungen werden keine Verfahrenskosten erhoben (§ 7 Abs. 1 Kantonale Verordnung über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte in

den Sozialversicherungen, BGS 125.922).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als der Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn vom 27. März 2019 aufgehoben und die Angelegenheit zurück an die Beschwerdegegnerin gewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfährt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Die Vizepräsidentin	Der Gerichtsschreiber
Weber-Probst	Haldemann

E. 3.2

Die Bindung an die letzte rechtskräftige Veranlagung ist nicht absolut. Entsprechen die Steuerwerte offensichtlich nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers, so ist auf diese abzustellen (§ 90 Abs.

E. 4

Abs. 1 Reglement). Der Bedarf wird nach den geltenden Richtlinien der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nach Artikel 93 SchKG (fortan: Richtlinien) ermittelt, wobei sich der dortige Grundbetrag um 10 % erhöht (§ 4 Abs. 3 Reglement). Im vorliegenden Fall sind die Richtlinien vom 13. Oktober 2014 anwendbar. Die Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen dem Bedarf und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, maximal jedoch der im Anspruchsjahr geltenden Richtprämie (§ 5 Abs. 1 Reglement), unter Abzug der bereits im ordentlichen Prämienverbilligungsverfahren ausbezahlten Beträge (§ 5 Abs. 2 Reglement). Der Beschwerdeführer bringt in seiner Einsprache und seiner Beschwerdeschrift vor, das steuerbare Einkommen aus seinem Betrieb sei 2018 gegenüber dem Steuerjahr 2017 um rund 36 % zurückgegangen. Die Auslastung im Jahr 2019 liege nur noch bei 50 bis 60 % (AK-Nr. 4 / A.S 6). Der Beschwerdeführer spricht mit anderen Worten von einem geschäftlichen Rückschlag, den er seit dem Steuerjahr erlitten hat, welches für die ordentliche Prämienverbilligung pro 2019 massgeblich ist. Vor diesem Hintergrund könnte 2019 durchaus ein Härtefall im Sinne von Sozialverordnung und Reglement vorliegen sein. Damit hat sich die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid nicht befasst, obwohl dies angesichts der Argumentation des Beschwerdeführers geboten gewesen wäre. Da die Akten keine abschliessende Beurteilung der Härtefallfrage erlauben, ist die Angelegenheit zwecks Sachverhaltsergänzung zurück an

die Beschwerdegegnerin zu weisen. 3.3 Zusammenfassend wird die Beschwerde in dem Sinne teilweise gutgeheissen, als der angefochtene Einspracheentscheid aufgehoben wird und die Angelegenheit zurück an die Beschwerdegegnerin geht. Diese hat die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und sodann über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Prämienverbilligung im Härtefall für das Jahr 2019 zu befinden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 4. In Beschwerdesachen über Prämienverbilligungen werden keine Verfahrenskosten erhoben (§ 7 Abs. 1 Kantonale Verordnung über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen, BGS 125.922).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.